

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 101.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem Gesellschaftervertrage der jetzt in Liquidation befindlichen Landesfettstelle für den Landesteil Oldenburg, Geschäftsabteilung G. m. b. H., sind etwaige Überschüsse für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Aus dem Verkaufe zweier Molkereien, die in den Zeiten der Zwangswirtschaft von der Landesfettstelle übernommen werden mußten, sind dem Landesteil Oldenburg infolge des gesunkenen Marktstandes anteilmäßig 2 237 500 *M* zugeslossen. Das Staatsministerium beabsichtigt, diesen Betrag den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages entsprechend an die Säuglings- und Kinderheime für den Landesteil Oldenburg zu verteilen. Es beantragt hierzu die Zustimmung des Landtags.

Oldenburg, den 10. April 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

## Anlage 102.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Staatsregierung überreicht dem Landtage in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl, und beantragt:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auf den Beschluß des Landtages in der Sitzung vom 20. April 1923 zu dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Stufenberg, betreffend die Landtagswahl in Birkenfeld, wird verwiesen. (Abklatsch S. 482.) Die Begründung des Entwurfs wird der mündlichen Beratung vorbehalten.

Oldenburg, den 21. April 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. R. Weber.

### Gesetz

für den Freistaat Oldenburg, betreffend die  
Landtagswahl.

Das Staatsministerium verkündet in Übereinstimmung mit dem Landtage als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl, was folgt:

#### § 1.

Die Wahlperiode der Abgeordneten des Landesteils Birkenfeld wird um ein Jahr verlängert, ihre nächste Wahlperiode endet mit der zeitig gleichlaufenden Wahlperiode der Abgeordneten der Landesteile Oldenburg und Lüneburg.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Landesvorstandes des Landesverbandes Birkenfeld die Neuwahl im Landesteil Birkenfeld vor dem Ablauf der laufenden Wahlperiode anordnen und die dazu erforderlichen

Ausführungsbestimmungen erlassen. Mit dem Tage der Neuwahl endet alsdann die Wahlperiode der bisherigen Abgeordneten und beginnt die Wahlperiode der neuen Abgeordneten des Landesteils Birkenfeld.

§ 2.

Für die bevorstehenden Landtagswahlen und die im § 1 angeführten Wahlen im Landesteil Birkenfeld wird in Abänderung des Landtagswahlgesetzes und der Wahlordnung der Landesteil Birkenfeld aus dem Wahlkreisverband ausgeschieden. Die Landesteile Oldenburg und Lüneburg bilden allein den Wahlkreisverband.

§ 3.

Die Zahl der in der bevorstehenden Landtagswahl in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg zu wählenden Abgeordneten darf 43, die Zahl der demnächst im Landesteil Birkenfeld zu wählenden Abgeordneten darf 5 nicht übersteigen. Der § 18 des Landtagswahlgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## Anlage 103.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Wie dem Landtage aus seinen früheren Verhandlungen bekannt ist, wird in Miendorf ein Fischereihafen gebaut. Hierfür waren in den vorhergehenden Jahren im Voranschlage Mittel eingestellt, und zwar im Vorjahre 865 000 *M* zu § 89a der Ausgaben. In diesem Jahre sind Mittel nicht vorgesehen, da die Regierung in Eutin bei Aufstellung des Voranschlags der Ansicht war, daß der Bau des Hafens voraussichtlich im Rechnungsjahr 1922/23 beendet sein werde. Nunmehr hat sich herausgestellt, daß dies nicht der Fall ist, und daß zur Vollendung der Arbeiten noch die Summe von 3 500 000 *M* gebraucht wird. Diese wird zur 2. Lesung des Voranschlags beantragt. Ferner hat die Regierung berichtet, daß die in den Vorjahren zur Verfügung gestellten Mittel bei der eingetretenen Geldentwertung bei weitem nicht ausgereicht haben und daß sich eine Überschreitung von 14 692 661,90 *M* ergeben hat.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle für den Bau eines Fischereischutzhafens in Miendorf zu § 89a der Ausgaben des Voranschlags des Landesteils Lübeck für 1922 die bisherigen Überschreitungen zur Höhe von 14 692 662 *M* nachbewilligen.

Oldenburg, den 24. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

## Anlage 104.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die im § 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, enthaltene Beschränkung der Belastung eines Grundstücks mit Reallasten wird aufgehoben.

#### § 2.

Die Ablösung der auf Grund des § 1 bestellten Reallasten, sowie ihre Umwandlung in eine Geldleistung ist beim Fehlen besonderer vertraglicher Bestimmungen nur im beiderseitigen Einverständnis des Berechtigten und des Verpflichteten zulässig.

### Begründung.

Durch Verordnung vom 5. November 1922 ist bereits bestimmt worden, daß zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt einem Grundstück auch solche Reallasten auferlegt werden können, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen. Die Gründe, welche zum Erlaß dieser Verordnung geführt haben, sind in dem Schreiben an den Landtag vom 5. Februar d. Js., betreffend die Bestätigung der Verordnung (Anlage 46), dargelegt worden. Der Landtag hat unter Bestätigung der Verordnung das Staatsministerium um Prüfung ersucht, ob es sich nicht empfiehlt, für Reallasten, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen, die Eintragung im Grundbuch allgemein zuzulassen. Als Ergebnis dieser Prüfung wird der vorstehende Gesekentwurf vorgelegt.

Gegen die erweiterte Zulassung der Reallasten sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Reallasten sind im Bürgerlichen Gesekbuch nur unvollständig geregelt, es ist vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen, in dieser Hinsicht nähere Bestimmungen zu treffen, sowohl über den Inhalt und das Maß der dinglichen Belastung als auch über die Ablösung, Umwandlung und Einschränkung der Reallasten (Art. 113, 115 E.G. zum B.G.B.). Damit sind auch die oldenburgischen landesrechtlichen Vorschriften über die Reallasten noch in Kraft geblieben, insbesondere das Gesek vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, und das Gesek vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesekes vom 11. Februar 1851. Das jetzige Hindernis, das der Eintragung von Reallasten, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen, entgegensteht, beruht auf dem in Artikel 18 des Ablösungsgesekes ausgesprochenen Verbot. Es handelt sich daher nur darum, dieses Verbot zu beseitigen, wozu die Landesgesetzgebung nach wie vor befugt ist (vgl. Art. 3 E.G. z. B.G.B.). Hierfür besteht ein dringendes Bedürfnis, da die erheblichen Schwankungen, denen unsere Valuta ausgesetzt ist, immer mehr dazu führen, Schuldverhältnisse nicht auf feste, in Papierwert zu zahlende Geldbeträge, sondern auf wertbeständige Leistungen abzustellen. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung lassen sich diese Leistungen aber nicht durch Eintragung im Grundbuch dinglich sichern, da sowohl die Hypothek (vgl. § 1113 B.G.B.) als auch, wie oben ausgeführt ist, nach oldenburgischem Landesrecht die Reallast nur auf eine bestimmte Geldsumme lauten darf. Da es zweifelhaft ist, ob und in welchem Umfange die reichsrechtlichen Bestimmungen über das Hypothekentwesen eine Änderung erfahren werden, empfiehlt es sich, zunächst wenigstens die landesrechtliche Schranke für eine weitergehende Benutzung der Reallast zu beseitigen, die neben der Hypothek ihre besondere Bedeutung stets behalten wird.

Daß die vorwiegend politischen Gesichtspunkte, welche s. B. zum Erlaß der Bestimmungen in Artikel 63 des früher geltenden rev. Staatsgrundgesekes und in Artikel 18 des Ablösungsgesekes geführt haben, ihre Bedeutung im wesentlichen verloren haben, ist bereits in dem Schreiben vom 5. Februar d. Js. (Anlage 46) zum Ausdruck gebracht.

Da nach Art. 18 § 1 Satz 2 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 der Grundsatz der Ablösbarkeit der dort bezeichneten Reallasten ausgesprochen ist, ferner auch in Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 24. März 1870 bestimmt ist, daß der Verpflichtete die Umwandlung der Naturalrente in eine feste Geldrente verlangen kann, erhebt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die auf Grund des § 1 des Gesetzentwurfs eingetragenen Reallasten ablösbar und umwandelbar sind. Wenn man bei näherer Prüfung auch zu dem Ergebnis kommen wird, daß die Bestimmungen der genannten Gesetze auf die nach § 1 des Entwurfs zulässigen Neueintragungen keine Anwendung finden, so empfiehlt es sich doch, dies noch durch eine besondere Bestimmung zum Ausdruck zu bringen, um jeden Zweifel auszuschließen. In § 2 des Entwurfs ist deshalb gesagt, daß für die Ablösung in erster Linie die Vereinbarung der Parteien maßgebend sein soll, daß aber, falls beide Parteien dies wollen, es auch zulässig sein soll, die Reallast als eine unablösbare zu bestellen. In diesem Falle bedarf es des Einverständnisses beider Teile, wenn die Ablösung später doch erfolgen soll.

Unter den heutigen Verhältnissen wird es auch keine Bedenken mehr haben, den Grundsatz der Vertragsfreiheit der Parteien über den seiner Zeit in Art. 63 § 5 des rev. Staatsgrundgesetzes ausgesprochenen zu stellen, daß kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden soll.

Daß die Vorschriften des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921 durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt werden, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.



## Anlage 105.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht das Staatsministerium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Verbilligung von Milch, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben,
2. sich damit einverstanden erklären, daß zum Voranschlag nachbewilligt oder eingestellt werden zu § 339i des Landesteils Oldenburg 600 Millionen Mark.

Oldenburg, den 25. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg  
über die Verbilligung von Milch.

#### § 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bedürftigen Gemeindeangehörigen außerhalb der Armenpflege den Bezug der für die Ernährung erforderlichen Menge Vollmilch im Wege der Milchverbilligung zu ermöglichen.

Den Gemeinden werden aus der Landeskasse im Rahmen der durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel 50 v. H. der sachlichen Aufwendungen erstattet, die ihnen durch die Milchverbilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Staatsministerium dazu aufgestellten Richtlinien entstehen.

#### § 2.

Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der Fürsorge wie über den Kreis der Fürsorgeempfänger trifft die Gemeinde auf Grund der Richtlinien (§ 1 Absatz 2).

## § 3.

Vor der Entscheidung über Anträge auf Gewährung der Milchverbilligung ist der Pflegeausschuß zu hören.

Gegen die Entscheidung findet die Aufsichtsbeschwerde statt. Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet entgeltlich.

## § 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 1. April 1924.

### Begründung.

In dem Bericht des Ausschusses III über das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar 1923, betreffend Milchverbilligung — Anlage 41 — ist zum Ausdruck gebracht, daß es zweckmäßig sei, an Stelle der bisher vom Landtage beschlossenen Art der Milchverbilligung die Angelegenheit im Wege der Gemeindefahrtspflege zu regeln. Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß ein Teil der Aufgaben durch das Reichsgesetz vom 4. Februar 1923, betreffend Kleinrentnerfürsorge, bereits den Gemeinden überwiesen sei, und daß es zweckmäßig sei, auch die Sorge für die übrigen Kreise der Bevölkerung, die durch das Kleinrentnergesetz nicht erfaßt werden, den Gemeinden zu übertragen. Der Landtag hat daraufhin beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, in der bestimmt wird, daß die Lieferung verbilligter Milch an Bedürftige zu den Aufgaben der Gemeindefahrtspflege gehört und in der die Frage der Zuschüsse an die Gemeinden für diesen Zweig der Wohlfahrtspflege geregelt wird. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Gemeinden verpflichtet, bedürftigen Gemeindeangehörigen den Bezug der für die Ernährung erforderlichen Menge Vollmilch im Wege der Milchverbilligung zu ermöglichen. Es ist ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß diese Fürsorge nicht als Armenpflege zu betrachten ist. Es erscheint unzweckmäßig, im einzelnen Art und Umfang der Fürsorge, wie auch den Kreis der Fürsorgeempfänger im Gesetz selbst festzulegen. Es ist beabsichtigt, die Fürsorge im wesentlichen nach denselben Gesichtspunkten zu regeln, wie sie bisher für die Milchverbilligung grundlegend waren.

Entsprechend den Wünschen des Landtages ist vorgeschlagen, den Gemeinden im Rahmen der durch den Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel einen Teil der ihnen durch die Fürsorge erwachsenden sachlichen Aufwendungen aus der Landeskasse zu erstatten. Wenn der Landtag nach dem Bericht des Ausschusses III davon ausgegangen ist, daß es möglich sein wird, aus den für die Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge zur Verfügung gestellten Mitteln die Milchverbilligung für die fürsorgeberechtigten Angehörigen dieser Kreise zu bestreiten, so ist zu berücksichtigen, daß nach den geltenden Bestimmungen den Klein- und Sozialrentnern lediglich unter Einrechnung ihres eigenen Ein-

kommens ein Jahreseinkommen von 480 000 *M* gewährleistet wird, das ergibt ein Monateinkommen von etwa 40 000 *M*. Wenn auch an sich möglich ist, dieses Monateinkommen zum Teile in Naturalien zur Auszahlung zu bringen — bei Sozialrentnern in der Regel auch nur mit ihrer Zustimmung — so erscheint es doch unbillig, von dem bescheidenen Monatsbetrage die für die Milchverbilligung erforderlichen Aufwendungen in Abzug zu bringen. Bei Zuteilung von  $\frac{1}{2}$  Liter pro Tag würde der vom gesamten Einkommen von 40 000 *M* in Abzug zu bringende Betrag etwa 12 000 *M*, bei Verheirateten 24 000 *M* ausmachen. Die für die Milchverbilligung den Rentnern zu kürzenden Beträge stehen danach in keinem Verhältnis zu der Gesamtsumme der ihnen zur Zeit monatlich zufließenden Einnahmen. Die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsempfänger der Erwerbslosenfürsorge liegen ganz ähnlich, so daß es auch bei ihnen unmöglich erscheint, von den ordentlichen Unterstützungen noch die Beträge der etwaigen Milchverbilligung in Abzug zu bringen. Es erscheint deshalb notwendig, auch diese Kreise der Fürsorgeempfänger aus den allgemeinen, für die Milchverbilligung bereit zu stellenden Mitteln zu unterstützen, ohne auf die für die Sonderfürsorge dieser Kreise zur Verfügung stehenden Mittel zurückzugreifen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß den Gemeinden durch die Verpflichtung, die Milchverbilligung durchzuführen, eine erhebliche Last auferlegt wird, und ohne weiteres anzunehmen ist, daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, die durch die Milchverbilligung erwachsenden Lasten vollständig aus eigenen Mitteln aufzubringen, so lassen doch die bisherigen Erfahrungen es ratsam erscheinen, die Gemeinden mehr als bisher an der Milchverbilligung zu beteiligen. Die bisherige Durchführung der Verbilligungsaktion hat erkennen lassen, daß eine Reihe von Gemeinden nicht das Maß an Sparsamkeit aufgewendet haben, das in Rücksicht auf die bedrängte Finanzlage des Staates erforderlich war. Es erscheint deshalb geboten, um die bestimmte Gewähr zu geben, daß die Gemeinden jede im Rahmen der ordnungsmäßigen Durchführung des Gesetzes mögliche vernünftige Sparsamkeit walten lassen werden, die Hälfte der durch die Fürsorge erwachsenden Aufwendungen den Gemeinden selbst aufzuerlegen.

Wenn man davon ausgeht, daß es erforderlich sein wird, die Vollmilch zur Hälfte des ortsüblichen Tagespreises zur Verfügung zu stellen und wenn man in der Regel als bedürftig alle diejenigen ansieht, deren Jahreseinkommen 1 Million Mark nicht übersteigt, im übrigen aber bei der Festsetzung der für die Ernährung erforderlichen Mengen die bisherigen Grundsätze beibehält, so ergibt sich für die Höhe der vom Staate zu leistenden Zuschüsse folgende Rechnung:

In den Monaten Dezember, Januar, Februar betragen die Zuschüsse an die Gemeinden bei der bisherigen Milchverbilligung zusammen 82 000 000 *M*. Mit diesen Mitteln ist eine Verbilligung der Milch um 100 *M* pro Liter ermöglicht worden. Bei Zurundelegung einer Verbilligung auf die Hälfte des ortsüblichen Preises würde nach dem bisherigen Milchpreis 400 *M* für 1 Liter aufzuwenden sein. Das würde im Monat etwa 110 000 000 *M*, im

Jahre 1 320 000 000 *M* erfordern. Das Gesetz über die Milchverbilligung verpflichtet die Gemeinden, vorab 5 % ihres Einkommensteueranteils für 1920 aufzuwenden. Von den hierüber hinausgehenden Mehraufwendungen wurden ihnen  $\frac{1}{10}$  erstattet. Nach den bisherigen Erfahrungen betragen diese 5 % des Einkommensteueraufkommens etwa 10% der gesamten Aufwendungen für die Milchverbilligung. Die Beihilfen des Staates betragen danach etwa 80 % der Gesamtaufwendungen für die Verbilligung. Wenn die Staatshilfe fortan nur 50 % der gesamten Aufwendungen beträgt, so würden etwa 825 000 000 *M* vom Staate aufzubringen sein. Dieser Betrag ermäßigt sich dadurch, daß der Kreis der Fürsorgeempfänger ohne Schädigung der wirklich Bedürftigen eingeengt werden kann. Schätzungsweise wird sich durch die Einengung des Kreises der Fürsorgeempfänger eine Ersparnis von ca. 25 % ermöglichen lassen, so daß noch rund 600 Millionen Mark an Staatsmitteln erforderlich sind. Dieser Betrag ist in den Vorschlag einzustellen. Da er bereits unter Berücksichtigung der im April eingetretenen Geldentwertung berechnet ist, gelten für seine Überschreitung die gewöhnlichen Bestimmungen.

### Richtlinien

zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  
über Verbilligung von  
Milch.

#### I.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Familien und Einzelpersonen, die nicht imstande sind, die für die Ernährung der zu Ziffer II genannten Personen erforderliche Milch anzuschaffen, oder denen nicht auf andere Weise geholfen werden kann, außerhalb der Armenpflege, den Bezug von Vollmilch zu einem Preise zu ermöglichen, der die Hälfte des ortsüblichen Preises ausmacht.

Als bedürftig sind solche Einzelpersonen und Familien nicht anzusehen, deren Jahreseinkommen 1 Million Mark übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtignte Kind um einen Jahresbetrag von 100 000 *M*.

#### II.

Als für die Ernährung täglich erforderlich gelten in der Regel:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für Kinder bis zu 1 Jahre . . . . .                                     | 1 Liter         |
| b) " " von 1—2 Jahren . . . . .  | $\frac{3}{4}$ " |
| c) " " " 2—6 " " . . . . .   | $\frac{1}{2}$ " |
| d) " Personen über 65 Jahre . . . . .                                      | $\frac{1}{2}$ " |
| e) " werdende Mütter in den letzten 6 Monaten vor der Entbindung . . . . . | $\frac{1}{2}$ " |
| f) für Kranke . . . . .  | $\frac{1}{2}$ " |
| g) " die nach Zeugnis des Schularztes unterernährten Schulkinder . . . . . | $\frac{1}{2}$ " |

Für den Nachweis der Schwangerschaft genügt die Bescheinigung einer Hebamme, Kranke haben eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

In der Gesamtheit dürfen die vorgenannten Einzelmengen für die Erlangung der Staatsbeihilfen nicht überschritten werden.

### III.

Die Bewilligung der verbilligten Milch erfolgt durch die Gemeinde. Die Feststellungen über die Bezugsberechtigung haben unter Mitwirkung des Pflegeausschusses zu erfolgen. (§ 3 des Gesetzes.)

### IV.

Die Gemeinden haben zur Sicherung einer gerechten und regelmäßigen Verabfolgung der verbilligten Mengen Vollmilch an die Versorgungsberechtigten sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen. Den Berechtigten sind vor Beginn der Verteilungszeit von der Gemeinde Gutscheine auszuhandigen, die ihnen bei einer Milchverkaufsstelle für die von ihnen erworbene Vollmilch als Zahlungsmittel dienen. Die Gutscheine sind nicht übertragbar. Ob die weitere Sicherung durch Kundenlisten, Milchkarten, Scheine oder auf andere Weise zu geschehen hat, ist von der Gemeinde zu bestimmen. Der Gemeindevorstand ist für eine ausreichende Regelung verantwortlich.

Wer sich unberechtigt oder mehrfach verbilligte Milch verschafft oder wer verbilligte Milch nicht zum Bezuge berechtigten Personen überläßt, wird wegen Betruges belangt.

### V.

Die Gutscheine sind von der Milchverkaufsstelle der Gemeinde einzureichen, von letzterer nach sofortiger Prüfung mindestens wöchentlich zu bezahlen und mit den Nachweisen über die Milchzuteilungen (s. Ziffer IV) unter sicherem Verschuß aufzubewahren.

### VI.

Zur Erlangung des Staatszuschusses (§ 1, Abs. 2 des Gesetzes) haben die Gemeinden den Ämtern, die Städte I. Klasse dem Ministerium der sozialen Fürsorge bis zum 6. jeden Monats für den vorhergehenden Monat eine Übersicht einzureichen. Die Ämter haben diese Übersicht bis zum 10. des betreffenden Monats nach Prüfung dem Ministerium der sozialen Fürsorge weiterzureichen. Aus dieser Übersicht muß hervorgehen:

1. die Gesamtzahl der Vollmilchberechtigten, getrennt nach den einzelnen zu II. genannten Gruppen,
2. die hierfür verabsolgte tägliche Menge verbilligter Milch,
3. der Preis der Vollmilch in der Gemeinde an jedem Tage des Abrechnungsmonats,
4. die von der Gemeinde an die Milchverkaufsstelle auf Grund der Gutscheine wöchentlich und im ganzen Monat gezahlten Beträge.

Unter der Übersicht ist eine Abrechnung vorzunehmen, die ergibt, welche Aufwendungen der Gemeinde zu ersehen sind.

Nach vorgenommener Prüfung, die auch örtlich stattfinden kann, werden die festgestellten Beträge der Gemeinde überwiesen. Rechnungen, die später als 2 Wochen nach dem Ablauf des Monats einlaufen, können nicht berücksichtigt werden.

## Anlage 106.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben die Entwürfe je eines Gesetzes für jeden der drei Landesteile, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

den Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 27. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

### 1. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 8 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 150 000 M nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

## 2. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Lübeck vom 27. August 1920.

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 8 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 150 000 *M* nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

## 3. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 27. August 1920.

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 8 Absatz 2 und der § 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 werden wie folgt geändert:

§ 8.

---

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 150 000 *M* nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben. Auf die Betriebssteuer (§§ 35—44) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 36.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt:

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages befreit ist (§ 8 Absatz 2) 100 *M*;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist, 1000 *M*.

### Begründung.

Es handelt sich bei diesen 3 Gesetzentwürfen lediglich um die Erhaltung der schon beim Erlaß des im wesentlichen gleichen Gewerbesteuergesetzes für die 3 Landesteile vom 27. August 1920 für erforderlich gehaltenen Übereinstimmung dieser Gesetze mit dem preußischen Gewerbesteuergesetz. Nachdem Preußen unterm 18. d. Mts. eine Novelle zu seinem Gewerbesteuergesetz erlassen hat, die die in den obigen Entwürfen wiedergegebenen Bestimmungen enthält, war es an der Zeit, ihm darin unverzüglich zu folgen. Außerdem lag hier ein Antrag der Regierung in Birkenfeld vor, die — nur dort zur Anwendung gelangende — Betriebssteuer der fortschreitenden Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Diesem Antrage konnte allerdings nur im Rahmen des preußischen Vorbildes entsprochen werden.

Bei Eile der Sache war eine vorgängige Anhörung der Landesauschüsse in Eutin und Birkenfeld nicht ausführbar.

Das preußische Gesetz soll freilich nur für die (vorläufige) Veranlagung für 1923 Anwendung finden. Dies hängt zusammen mit der in Preußen bestehenden Absicht, baldigst ein neues Gewerbesteuergesetz herausgehen zu lassen. Es wird kein Zweifel darüber bestehen, daß, sobald diese Absicht zur Ausführung gelangt, dem neuen Vorbilde wiederum so rasch wie möglich zu folgen sein wird.

**2. Landtag**

des Freistaats Oldenburg.

8. Versammlung.

1923.

**Anlage 107.**

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Durch die Novelle zum Reichsgesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 27. März 1923 (R.G.Bl. S. 235) ist die Abgabe nach § 10 der neuen Fassung für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 auf 1500 % des Nutzungswertes erhöht worden. Es ist daher für das Rechnungsjahr 1922, insbesondere für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923, die erhöhte Abgabe nachzuerheben.

Nach den Berechnungen des statistischen Landesamts entspricht die Erhöhung der Abgabe auf 1500 % des Nutzungswertes für den Landesteil Oldenburg einer Erhöhung auf 95 % des Brandkassenversicherungswertes nach dem Stande vom 1. Januar 1916, für den Landesteil Lünebeck einer Erhöhung auf das 390fache der Grund- und Gebäudesteuer und für den Landesteil Birkenfeld einer Erhöhung auf das 600fache der Gebäudesteuer. Hiernach sind für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Steuer für den Landesteil Oldenburg 23 % des Brandkassenversicherungswertes = 115 000 000 *M.*, für den Landesteil Lünebeck das 95fache der Grund- und Gebäudesteuer = 11 750 000 *M.* und für den Landesteil Birkenfeld das 145fache der Gebäudesteuer = 11 600 000 *M.* nachzuerheben.

Es sind daher folgende Zusätze zu den Voranschlägen für das Jahr 1922 erforderlich:

**I. Landesteil Oldenburg.**

Einnahmen:

§ 58 Wohnungssteuer . . . . . 115 000 000 *M.*

Ausgaben:

§ 319b Beihilfen an Gemeinden zu den  
Kosten des Wohnungsumbaus . . . . . 5 500 000 „**Bemerkung:**

Der Betrag ist mit Rücksicht auf die bedeutende Preissteigerung angemessen. Von den Gemeinden sind im Jahre 1922 8 000 000 *M.* für Wohnungsumbauten und Barackenbauten verausgabt.

§ 319c Gewährung von Landsiedlungs-  
baudarlehn an Kolonisten . . . . . 20 000 000 „.

**B e m e r k u n g:**

Der Betrag wird vom Siedlungsamt zur Fertigstellung von 14 angefangenen Bauten aus dem Jahre 1922 dringend benötigt.

§ 339e Zuschuß zum Landesbaufonds . . . . . 85 312 000 „

**B e m e r k u n g:**

Der Betrag wird verwandt zur Deckung von Ausgaben für die zur Zeit noch unvollendeten Bauten, die früher begonnen sind und für die ein höherer Zuschuß zu gewähren ist.

§ 339f Abgabe an das Reich zur För-  
derung des Wohnungsbaues . . . . . 4 188 000 „

**B e m e r k u n g:**

Die erhöhte Abgabe an das Reich beträgt nach § 12 der Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. März 1923 40 M auf den Kopf der Bevölkerung. Das ergibt bei einer Bevölkerungszahl von 421 435 Seelen einen Betrag von 16 857 000 M jährlich, mithin für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 einen Betrag von rund 4 214 000 M. Hiervon gelangt in Abzug der für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 nach den bisherigen Bestimmungen an das Reich abzuführende Betrag mit rund 26 000 M.

**A b t e i l u n g B L a n d e s b a u f o n d s.**

**E i n n a h m e n:**

§ 407 Zuschuß des allgemeinen Fonds . . . . . 85 312 000 M.

**A u s g a b e n:**

§ 413 Zur Förderung des Wohnungs-  
baues . . . . . 85 312 000 „

**I I. L a n d e s t e i l L i u b e d.**

**E i n n a h m e n:**

§ 40a Wohnungssteuer . . . . . 11 750 000 M.

**A u s g a b e n:**

§ 86 Zur Förderung des Wohnungs-  
baues . . . . . 11 301 400 „

**B e m e r k u n g:**

Der Betrag dient zur Fortführung früher angefangener und nicht vollendeter Bauten.

§ 92 Abgabe an das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues . . . 448 600 M.

**Bemerkung:**

Der Betrag deckt die erhöhte Abgabe an das Reich (40 M auf den Kopf der Bevölkerung) unter Berücksichtigung des bereits für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 hierfür eingesetzten Betrages.

**III. Landesteil Birkenfeld.**

**Einnahmen:**

§ 33a Abgabe zur Abtragung und Verzinsung der Anleihe zur Förderung des Wohnungsbaues . . 11 600 000 M.

**Ausgaben:**

§ 89a Zur Förderung des Wohnungsbaues . . . . . 11 112 500 „

**Bemerkung:**

Der Betrag dient zur Förderung früher angefangener und nicht vollendeter Bauten.

§ 91 Abgabe an das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues . . . 487 500 „

**Bemerkung:**

Der Betrag deckt die erhöhte Abgabe an das Reich (40 M auf den Kopf der Bevölkerung) unter Berücksichtigung des bereits für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 eingesetzten Betrages.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle zu den vorstehend vorgeschlagenen Zusätzen der Voranschläge seine Genehmigung erteilen.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

## Anlage 108.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Auflösung der Unterstützungsanstalt für die Wittven und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Auflösung der Unterstützungsanstalt für die Wittven und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Unterstützungsanstalt für die Wittven und Waisen der evangelischen Volksschullehrer wird am 1. Juni 1923 aufgelöst.

#### § 2.

Das am Auflösungstage vorhandene Vermögen der Anstalt wird nach Abzug der Verwaltungskosten unter die an diesem Tage bezugsberechtigten Wittven und Waisen nach Maßgabe der Höhe und wahrscheinlichen Dauer ihrer Pensionsbezüge verteilt.

## § 3.

Die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassen.

### Begründung.

Die durch die Konsistorialbekanntmachung vom 3./6. November 1841 errichtete und durch Gesetz vom 8. März 1876 neu geregelte Unterstützungsanstalt hat nach Artikel 1 des letztbezeichneten Gesetzes den Zweck der Unterstützung der Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer des Landesteils Oldenburg. Diesen Zweck erfüllt die Anstalt nicht mehr, denn die Pensionsbeträge, die sich nur auf 150 und 200 *M* jährlich belaufen, sind bei dem heutigen Geldwerte vollständig bedeutungslos. Aber auch sonst hat die Anstalt ihre Bedeutung verloren, nachdem die Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer derjenigen der ihnen gleichstehenden Beamten völlig angepaßt ist, ihre Hinterbliebenen danach ausreichend versorgt werden und auf die geringfügigen Nebenbezüge aus der Unterstützungsanstalt nicht mehr angewiesen sind. Hinzu kommt, daß bei den außerhalb Oldenburgs wohnenden Witwen und Waisen die Übersendungskosten ihrer Pensionsbezüge so hoch sind, daß diese letzteren dadurch nicht nur völlig aufgezehrt werden, sondern die Unkosten noch darüber hinausgehen. Schließlich wird auch die Verwaltung in Zukunft so hohe Kosten verursachen, daß sie von der Anstalt nicht mehr getragen werden können, es würde dadurch das vorhandene Vermögen in ganz kurzer Zeit verbraucht werden.

Das vorhandene Vermögen, das etwa 200 000 *M* beträgt, soll unter die am Auflösungstage vorhandenen Bezugsberechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten nach Maßgabe der Höhe und der wahrscheinlichen Dauer ihrer Pensionsbezüge verteilt werden. Nur die zur Zeit der Auflösung Bezugsberechtigten und nicht die zahlenden Mitglieder — die sogenannten stehenden Paare — bei der Verwaltung zu berücksichtigen, ist gerechtfertigt, da erstere im Genuß von Pensionsbezügen sind, und die stehenden Paare zur Zeit nur Lasten von dem Bestehen der Anstalt haben, die mit deren Auflösung fortfallen, und das erst in Zukunft entstehende und auch noch ungewisse Bezugsrecht bei dem jetzigen Geldstande für sie wertlos ist. Die Lehrer haben in ihren Bezirksvereinen zur Frage der Auflösung der Anstalt Stellung genommen. Dabei haben sie mit 304 von 305 abgegebenen Stimmen unter Preisgabe der bisher bezahlten Beiträge auf ihre Ansprüche an die Kasse verzichtet. Die Zahl der Witwen beläuft sich auf 160, die der Waisen auf 18 und die der stehenden Paare auf rund 660.

## Anlage 109.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Wenn der sogenannte Seegüterschuppen in Brake seinem Zwecke entsprechend weiter unterhalten werden soll, so erfordert seine Instandsetzung nach einem Anschlag des Bauamts Brake vom November v. J. etwa 38 Millionen Mark. Bei einer Besichtigung wurde festgestellt, daß eine Benutzung des Schuppens in seinem jetzigen Zustande nicht mehr möglich ist, daß aber auch für das Vorhandensein des Schuppens aus dem Verkehr heraus eine Notwendigkeit nicht mehr vorliegt. Dieser Auffassung ist der Braker Handelsverein in seiner Eingabe vom 11. April d. J. beigetreten. Es muß daher als zwecklos angesehen werden, für die Unterhaltung des Seegüterschuppens noch größere Aufwendungen zu machen. Da das baufällige Gebäude unter Umständen aber eine Gefahr für die Umgebung darstellt, ist es notwendig, es so bald wie möglich, wenigstens in seinem älteren, etwa 65 m langen Teile abzubringen, während der neuere etwa 35 m lange Teil ohne erhebliche Unkosten zunächst erhalten bleiben kann.

Die bei diesem Abbruch gewonnenen Materialien werden alsdann zweckmäßigerweise benutzt zu Ausbesserungsarbeiten, die an anderen Bauwerken des Hafens vorgenommen werden müssen, in den ursprünglichen Anschlag für den Hafen aber nicht aufgenommen wurden, weil sie ihn bei Beschaffung neuer Baustoffe zu sehr belastet hätten. Diese Arbeiten werden sich erstrecken auf die Ausbesserung der Weserkaje und der Kaje vor dem Seegüterschuppen und auf die Herstellung von Ladeplätzen in der Nähe der neuen Erzkräne. Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle genehmigen, daß

1. für den Abbruch des älteren Teiles des Seegüterschuppens und die notwendigsten Ausbesserungen des neueren Teiles nachträglich . . . . . 16 000 000 M,
2. für die Ausbesserung der Weserkaje nachträglich . . . . . 19 000 000 „



3. für die Ausbesserung der Raje vor dem Seegüterschuppen nachträglich . . . . .	2 500 000 M.
4. für die Herstellung von Lagerplätzen in der Nähe der neuen Erzkräne nachträglich . . . .	13 000 000 "
Summa	50 500 000 M.

zusammen zu § 98 also 50,5 Millionen Mark nachträglich mehr eingestellt werden.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Staatsministerium.

L. I.

v. Finckh.

R. Weber.



## Anlage 110.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landesverband Birkenfeld hat im Jahre 1914 mit der Oberstein-Idarer Elektrizitätsgesellschaft einen Vertrag geschlossen, nach welchem die Gesellschaft die Versorgung des Landesteils Birkenfeld mit elektrischem Strom übernahm. Infolge des Krieges ist der Ausbau nicht zum Abschluß gekommen, 24 Gemeinden im südlichen Teil von Birkenfeld haben den Anschluß an das Elektrizitätsnetz nicht erhalten. Infolge der gewaltigen Steigerung aller Preise erfordert der weitere Ausbau außerordentlich hohe Mittel. Die gesamten Kosten müssen bei der heutigen Geldentwertung auf etwa 3 Milliarden berechnet werden. Zur Beschaffung dieser Mittel ist der Landesverband Birkenfeld ohne besondere Unterstützung nach den augenblicklichen Verhältnissen nicht in der Lage. Er glaubt sich aber gegenüber den 24 Gemeinden, die noch nicht mit Strom versorgt sind, verpflichtet, auch hierhin das Netz alsbald auszubauen. Dieser Auffassung hat sich der Landesauschuß in seiner Sitzung am 2. und 3. März d. J. einstimmig angeschlossen.

Zur Gewährung der hiernach erforderlichen Unterstützung bittet der Landesverband, ihm einen außerordentlichen Holztrieb in den Staatsforsten Birkenfeld zu gestatten. Dieser soll 5000 fm Nutzholz betragen und dem Landesverband einen Betrag von 800 Millionen (nach seiner Schätzung) erbringen. Mit dieser Summe will der Landesverband das Hochspannungsnetz nebst Transformatorstationen für die noch nicht angeschlossenen Gemeinden ausbauen. Für den Ausbau der Ortsnetze würden dann noch weitere 2 Milliarden erforderlich sein. Die Kosten dafür sollen durch einen Tarifaufschlag auf den jeweiligen Strompreis und durch weitere von den Gemeinden bereitzustellende Mittel allmählich aufgebracht werden. Der Landesverband hofft in 5 bis 6 Jahren das ganze Netz fertigstellen zu können.

Die Hergabe der 5000 fm Nutzholz aus den Staatsforsten ist nach dem Vorschlage des Landesverbandes als unverzinslicher Vorschuß gedacht und an die Bedingung zu knüpfen, daß das Holz in 20 Jahren durch eine jährliche Leistung von 250 fm gleichwertigen Nutzholzes zurückgegeben wird. Der Landesverband Birkenfeld würde also verpflichtet sein, soweit nicht noch kürzere Fristen vereinbart werden sollten, dem Staat für die nächsten 20 Jahre,



alljährlich, beginnend mit dem Jahre 1924, 250 fm Nutzholz gleicher Güte zurückzugeben, oder den entsprechenden Handelswert des Holzes (im Augenblick der Zahlung) in bar zu bezahlen. Gegen die Sicherheit dieser Forderung werden keine Bedenken bestehen, zumal die Gemeinden des Landesteils, die ihrerseits vielfach größere Waldungen besitzen, doch letzten Endes die Lasten des Landesverbandes zu tragen haben.

Das Staatsministerium verkennt nicht, daß ein solcher außerordentlicher Holzeinschlag bei den schon bisher übernutzten staatlichen Forsten des Landesteils Birkenfeld den schwersten Bedenken unterliegt, vor allem auch, weil die Einnahmen aus staatlichen Forsten reichlich 50 % der gesamten voranschlagmäßigen Einnahme des Landesteils Birkenfeld ausmachen. Das Staatsministerium glaubt aber trotzdem, mit Rücksicht auf den dringenden Wunsch der Bevölkerung und die einmütige Stellungnahme des Landesauschusses, bei den eigenartigen, durch die Besetzung geschaffenen Verhältnissen des Landesteils, sich dem Antrage nicht entziehen zu können. Bisher sind derartige Vergünstigungen eines Kommunalverbandes im Freistaat Oldenburg noch nicht vorgekommen, auch dürfen aus der Bewilligung dieses Antrags Folgen für die Zukunft in keiner Weise gezogen werden. Der Landesverband hat sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt und dazu anerkannt, daß in den nächsten 20 Jahren jegliche, auch die geringste Übernutzung der staatlichen Forsten ausgeschlossen sei und ein etwaiger Ausfall an Mitteln für die laufende Staatsverwaltung durch Steuern gedeckt werden müsse. Weitere Mitteilungen könnten mündlich im Ausschuß gegeben werden.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, mit dem Landesverband Birkenfeld einen Vertrag dahin zu schließen, daß dem Landesverband zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes 5000 fm Nutzholz aus den Staatsforsten zur Verfügung gestellt werden, gegen die Verpflichtung des Landesverbandes, das Holz in längstens 20 Jahren, mit jährlich mindestens 250 fm gleichwertigen Nutzholzes zurückzuliefern oder den Handelswert im Augenblick der Zahlung für die jeweils fällige Leistung zu vergüten.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

Stein.